

Antrag

des Abg. Christian Gehring u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Demonstration Einführung Kalifat

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob Erkenntnisse über geplante Anmeldungen zu Versammlungen in Baden-Württemberg mit gleichem oder ähnlichem Veranstaltungsinhalt wie in Hamburg vorliegen;
2. ob bei Versammlungen Identitätsfeststellungen von Störern – auch anhand von möglichem Bildmaterial – gewährleistet werden können;
3. ob die momentan geltenden Regelungen des Versammlungsrechts als ausreichend angesehen werden, Versammlungen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung in Frage stellen, zu verbieten oder mit Auflagen zu versehen;
4. ob ggf. die Eingriffsbefugnisse der Versammlungsbehörden maßvoll erweitert werden sollen;
5. ob die Teilnahme an einer Veranstaltung und das offensichtliche Bejubeln einer Forderung, ein Kalifat zu errichten, was sich offensichtlich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet, ausreicht, um strafprozessuale Maßnahmen wie Identitätsfeststellungen durchzuführen.

29.4.2024

Gehring, Bückner, Deuschle, Hockenberger,
Huber, Mayr, Dr. Miller CDU

Begründung

Die Bilder, die uns von einer von Islamisten organisierten Demonstration in Hamburg am Wochenende in den Medien erreicht haben, sind nur schwer erträglich. Die dort geäußerten Forderungen richten sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und verstören weite Teile der Bevölkerung. Ein entschiedenes Vorgehen gegen derartige Versammlungen muss möglich sein. Mit dem Antrag soll beleuchtet werden, inwieweit solche Versammlungen auch in Baden-Württemberg stattfinden könnten und wie die Versammlungsbehörden hierauf gegebenenfalls reagieren können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 Nr. IM3-0141.5-465/19/25 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob Erkenntnisse über geplante Anmeldungen zu Versammlungen in Baden-Württemberg mit gleichem oder ähnlichem Veranstaltungsinhalt wie in Hamburg vorliegen;

Zu 1.:

Eine aufgrund des Antrags durchgeführte Abfrage bei den regionalen Polizeipräsidien und den Versammlungsbehörden im Land hat ergeben, dass bislang keine Versammlungen im Sinne der Fragestellung angemeldet worden sind.

2. ob bei Versammlungen Identitätsfeststellungen von Störern – auch anhand von möglichem Bildmaterial – gewährleistet werden können;

Zu 2.:

Nach § 19a in Verbindung mit § 12a Absatz 1 des Versammlungsgesetzes darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Sammlungsteilnehmenden bei oder in Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.

Zu repressiven Zwecken darf die Polizei auch bei Versammlungen gemäß § 100h Absatz 1 Nr. 1 StPO Bildaufnahmen herstellen, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolversprechend oder erschwert wäre.

Das konkrete polizeiliche Vorgehen zur Identitätsfeststellung orientiert sich dabei stets an den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Dabei kommen regelmäßig auch Kräfte der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE) zum Einsatz. Auch spezielle Führungs- und Einsatzmittel wie Videotechnik werden lageorientiert und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gezielt eingesetzt. Die Arbeit der Polizei hört regelmäßig auch nicht mit dem Versammlungsende auf. Das im Einzelfall im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angefertigte oder auch öffentlich vorhandene Video- und Bildmaterial ist wiederholt Ausgangspunkt strafrechtlicher Ermittlungen.

3. *ob die momentan geltenden Regelungen des Versammlungsrechts als ausreichend angesehen werden, Versammlungen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung in Frage stellen, zu verbieten oder mit Auflagen zu versehen;*

4. *ob ggf. die Eingriffsbefugnisse der Versammlungsbehörden maßvoll erweitert werden sollen;*

Zu 3. und 4.:

Die Ziffern 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die verfassungsrechtlich gewährleistete Versammlungsfreiheit kann bei Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 Absatz 2 des Grundgesetzes, § 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes beschränkt werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist.

In diesem Zusammenhang sind in Baden-Württemberg, aber auch in allen anderen Ländern, als maßgeblicher rechtlicher Rahmen vor allem die von der Rechtsprechung und insbesondere von der des Bundesverfassungsgerichts geprägten versammlungsrechtlichen Grundsätze und Vorgaben zu beachten.

Das Innenministerium hat die Versammlungsbehörden und die regionalen Polizeipräsidien im Land Anfang Mai 2024 mit Hinweisen zur Ausschöpfung der versammlungsrechtlichen Möglichkeiten bei etwaigen Versammlungen im Sinne der Fragestellung sensibilisiert.

Nach der geltenden Rechtslage stehen den zuständigen Behörden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ausreichende versammlungsrechtliche Rechtsgrundlagen zur Verfügung, um bei der Durchführung einer Versammlung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung wirksam im Wege von Auflagen oder erforderlichenfalls eines Verbotes oder einer Auflösung der Versammlung zu unterbinden bzw. schnellstmöglich zu beenden.

5. *ob die Teilnahme an einer Veranstaltung und das offensichtliche Bejubeln einer Forderung, ein Kalifat zu errichten, was sich offensichtlich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet, ausreicht, um strafprozessuale Maßnahmen wie Identitätsfeststellungen durchzuführen.*

Zu 5.:

Strafprozessuale Maßnahmen, wie etwa eine Identitätsfeststellung nach § 163b der Strafprozessordnung (StPO), setzen das Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat voraus. Die Identitätsfeststellung kann dabei entweder beim Verdächtigen (§ 163b Absatz 1 StPO) oder ausnahmsweise beim Unverdächtigen (§ 163b Absatz 2 StPO), wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist, erfolgen.

Die Beurteilung, ob und inwieweit im konkreten Einzelfall ein Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt, obliegt dem Generalbundesanwalt, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten. Derzeit dürfte die bloße Teilnahme an einer Veranstaltung und das offensichtliche Bejubeln einer Forderung, ein Kalifat zu errichten, ohne Hinzutreten weiterer Umstände alleine einen Anfangsverdacht einer Straftat nicht begründen.

Strafrechtliche Relevanz können entsprechende Forderungen oder deren Unterstützung jedoch etwa dann erlangen, wenn konkrete Umsetzungspläne im Sinne eines Hochverrats gemäß § 81 bzw. § 82 StGB vorliegen und diese aktiv mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verfolgt werden.

Ferner kann sich eine Strafbarkeit wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten oder Volksverhetzung ergeben, wenn die Forderung nach einem Kalifat mit dem Aufruf zur Begehung von Straftaten oder mit Hetze gegen inländische Bevölkerungsteile verbunden würde.

Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen